

Niedersächsischer Fußballverband e.V.
Kreis Graftschaft Bentheim KAFM
AUSSCHREIBUNG für das Spieljahr 2022/2023
Frauen- und Juniorinnenfußball

1. Durchführungsbestimmungen

1.1

Die Ausschreibung gilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele aller Frauen- und Juniorinnenaltersklassen im Kreisfußballverband Graftschaft Bentheim auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des NFV in der jeweils gültigen Fassung.

1.2

Mit der Veröffentlichung auf der Homepage des NFV Kreis Graftschaft Bentheim unter <https://www.nfv-graftschaft-bentheim.de> tritt diese Ausschreibung in Kraft (§ 27 SpO)

1.3

Nach § 12 (2b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Über die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag. Die Beiträge sind nach Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen.

2. Spielpläne – Spielbetrieb

2.1

Die Aufstellung der Spielpläne und deren Überwachung obliegen den Staffelleitern. Vorgabe ist hier durch den Rahmenspielplan gegeben.

Freundschaftsspiele und Turniere sind durch den austragenden Verein spätestens 5 (10 Tage mit amtlichen Schiedsrichtern) Tage vor dem Spieltermin im DFBnet anzulegen. Der Spielbericht online kommt zur Anwendung, eine Nacherfassung gem. 4.1 hat zu erfolgen.

Spieltage

Frauen

Samstag ab 14:00. Uhr Sonntag ab 11:00 Uhr

B-Juniorinnen Freitag

C-Juniorinnen Mittwoch

D-Juniorinnen Dienstag

E-Juniorinnen Donnerstag

2.2

Die vorläufigen Spielpläne werden den Vereinen vorab über das Portal www.fussball.de veröffentlicht, die Freigabetermine der endgültigen Spielpläne werden bekannt gegeben.

2.3.

Bei gleichzeitiger Ansetzung mehrerer Spiele auf einem Platz haben die Vereine rechtzeitig

für eine Lösung zu sorgen. Sollte abzusehen sein, dass ein Spiel nicht bei Tageslicht beendet werden kann, ist es gleich auf einem Platz mit Flutlicht auszutragen. Ein Platzwechsel während des Spiels ist nicht zulässig.

2.4

Spielverlegungen sind ausschließlich elektronisch über das System dfb.net zu beantragen und weiter zu bearbeiten.

Ein Spiel kann nur einmal -nicht mehrfach- verlegt werden (Ausnahme: vorhandenes Verbandsinteresse).

Die Anzahl der Verlegungen (aufgrund der aktuellen Covid-Situation) wird nicht begrenzt – Ein Spiel kann maximal 28 Kalendertage nach hinten verlegt werden. Im Pokal ist eine Verlegung nach hinten nicht möglich!

Dem Antrag auf Vorverlegung muss 15 Kalendertage vor dem neuen Spieltermin im System von beiden Vereinen die Zustimmung erteilt worden sein, bei Verlegungen auf einen späteren Zeitpunkt 15 Kalendertage vor dem ursprünglich angesetzten Termin. Antwortet der gegnerische Verein nicht innerhalb von 5 Tagen, gilt der Antrag als „Nicht zugestimmt“.

Diese Fristen gelten unabhängig von evtl. abweichenden technisch möglichen Fristen! Am neuen Termin muss eine freie Spielstätte vorhanden sein und der Juniorenspielbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

Ein Antrag gilt als genehmigt, wenn seitens der Spielinstanz im System die Zustimmung erteilt wurde.

Für jede Spielverlegung wird vom Antragsteller eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 15,00 erhoben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung hat der Antragsteller den NFV-Kreis zu ermächtigen, den Betrag im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Beim Tausch des Heimrechtes hat der jeweils im Spielplan genannte Heimverein neben dem Staffelleiter auch den SR-Ansetzer zu informieren. Außerdem ist die Anstoßzeit für das Rückspiel (falls noch ein Rückspiel ansteht) einzutragen, sofern auch hier ein Tausch gewünscht ist.

Das Recht auf Verlegung erlischt grundsätzlich für die letzten 2 Spieltage. Sofern Interessen dritter Vereine nicht berührt werden, kann der Frauenausschuss im Einzelfall kurzfristig eine abweichende Regelung treffen.

Der KAFM hat das Recht, am letzten Spieltag bei Spielen, die für den Auf- und Abstieg, die Meisterschaft oder Entscheidungsspiele von Bedeutung sein können, von sich aus kurzfristig eine zeitgleiche Ansetzung vorzunehmen.

Sollten sich Mannschaften nicht auf einen Spieltermin einigen, wird das Spiel vom Staffelleiter angesetzt. Die Anstoßzeiten über den Vereinsmeldebogen sind lediglich Wunschanstoßzeiten.

2.5.

Bei ausgefallenen Spielen müssen die Vereine sich nach spätestens 7 Tagen auf einen neuen Termin geeinigt haben. Wird dem Staffelleiter innerhalb dieser Frist kein neuer Termin mitgeteilt, kann dieser ohne weitere Rücksprache einen neuen Termin ansetzen. Die Vereine

werden dann über das elektronische Postfach darüber informiert. Das Recht auf Verlegung erlischt in diesem Falle.

2.6

Frauen- und Juniorinnenspiele sind vorrangig auf Rasenplätzen durchzuführen. Bei Vereinen, die im Anschriftenverzeichnis unter Sportplätze „Kunstrasenplatz“ angemeldet haben, muss damit gerechnet werden, dass die Spiele grundsätzlich oder ausweichend auf einen Kunstrasenplatz ausgetragen werden.

Der reisende Verein ist verpflichtet, sich auf diese Möglichkeit einzustellen.

Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gastverein Gelegenheit gegeben wird, mindestens 15 Minuten zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu benutzen. Die betroffene Mannschaft hat rechtzeitig anzureisen, um diese Einspielzeit vor der angesetzten Anstoßzeit nutzen zu können. Zu spät anreisende Mannschaften haben kein Recht zum Einspielen.

Wichtiger Hinweis: Der Kunstrasenplatz ist unter Umständen nicht mit jeder Art Fußballschuh, z.B. Stollen, Alu-Stollen bespielbar. Anweisungen der Eigentümer von Kunstrasenplätzen oder deren Bevollmächtigte, hinsichtlich der Fußballschuhe sollen Beachtung finden.

Die im DFBnet, aus technischen Gründen, erfolgte Platzeinteilung hat keine Bindungswirkung.

2.7

Bei Unbespielbarkeit des Platzes sind vom Heimverein die Saffelleitung der Gastverein und der Schiedsrichter unverzüglich zu verständigen. Nach Möglichkeit ist das Heimrecht zu tauschen.

Die Bestätigung über die Unbespielbarkeit des Platzes ist von den Städten und Gemeinden (Vorstand) in schriftlicher Form (Brief; E-Mail) binnen 10 Tagen der Staffelleitung vorzulegen. Für rechtzeitige Vorlage ist in jedem Fall der Verein verantwortlich. Wird keine ordnungsgemäße Bescheinigung vorgelegt, kann es zum Punktabzug kommen. (§ 28 SpO).

2.8

Nachhol-, Entscheidungs- und Pokalspiele müssen vorrangig ausgetragen werden. (Die Spieltage sind im Rahmenspielplan festgeschrieben)

2.9

Die Abseitsregel gilt ab den E-Juniorinnen

2.10

Bei den D- und E-Juniorinnen wird mit 5er „LIGHT-BÄLLEN“ gespielt, alle anderen Altersklassen spielen mit 5er Bällen

2.11

Mindestspielerzahl

7er Mannschaften: 4 plus 1 Torwart = 5 Spielerinnen

9er Mannschaften: 6 plus 1 Torwart = 7 Spielerinnen

Bei Unterschreitung der Spielerzahl bei 7er-Mannschaften **unter 5-** und bei 9er-Mannschaften **unter 7** Spielern ist das Spiel abzubrechen. **Eine 9er Mannschaft bei den Frauen als Staffelsieger hat kein Aufstiegsrecht in die Kreisliga.**

Frauen, B- und C-Juniorinnen

Einbinden von 9er-Mannschaften in Spielen von 11er-Mannschaften haben die 11er-Mannschaften das Spiel ebenfalls mit neun Spielerinnen auszutragen. Im gegenseitigen Einvernehmen können flexiblere Mannschaftsstärken vereinbart werden.

D- und E-Juniorinnen:

Einbinden von 7er/9er -Mannschaften in Spielen von 9er/11er-Mannschaften haben die 11er- Mannschaften das Spiel ebenfalls mit 7/9 Spielerinnen auszutragen. Im gegenseitigen Einvernehmen können größere Mannschaftsstärken vereinbart werden.

2.13

Es ist zulässig, dass gemeldete 9er A /B-Juniorinnen, jedoch **nur im gegenseitigen Einvernehmen** der beteiligten Vereine, auf einer kleineren Spielfeldgröße spielen.

2.14

In Frauenbereich dürfen bis zu fünf Spielerinnen beliebig oft während einer Spielunterbrechung ein- und ausgewechselt werden. Bei Spielen zwischen 11er und 9er Mannschaften erhöht sich die Zahl auf sieben Spielerinnen für die 11er Mannschaft.

Bei den B- und C-Juniorinnen dürfen bis zu sieben Spielerinnen beliebig oft während einer Spielunterbrechung ein- und ausgewechselt werden.

Den D- und E- Juniorinnenmannschaften ist eine unbegrenzte Zahl von Einwechsel-Spielerinnen gestattet.

Auf dem elektronischen Spielbericht (SBO) können bei den Frauen und Juniorinnen höchstens 11 Ersatzspielerinnen eingetragen werden.

Werden bei den Juniorinnen mehr als 5 Ersatzspielerinnen auf dem Spielbericht eingetragen, so ist eine 7er/9er - Mannschaft verpflichtet ebenfalls als 9er/11er zu spielen, wenn die gegnerische Mannschaft eine 9er/11er ist.

Werden bei den Frauen mehr als 4 Ersatzspielerinnen auf dem Spielbericht eingetragen, so ist eine 9er- Mannschaft verpflichtet ebenfalls mit einer 11er zu spielen, wenn die gegnerische Mannschaft eine 11er ist.

2.15

Jede Mannschaft sollte eine Betreuerin haben.

2.16

In Frauenmannschaften können ausschließlich B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs (Stichtag 01.01.2005) eingesetzt werden.

Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für den jüngeren B-Jahrgang (Stichtag 01.01.2006) sind nur über den Frauenausschussvorsitzenden an den NFV zu richten.

B-Juniorinnen (älterer Jahrgang) können im Wechsel in Frauen- und Juniorinnenmannschaften eingesetzt werden, ohne dass ein Festspielen erfolgt. Ausnahme, die Mannschaften spielen in der Bundes-, Ober- oder Niedersachsenliga.

Juniorinnenspielerinnen dürfen an einem Kalendertag nur an einem Spiel oder einem Turnier teilnehmen. In den letzten **2 Pflichtspielen** am Ende einer Saison ist der Einsatz dieser Spielerinnen in einer unteren Mannschaft nicht mehr zulässig.

2.17

Jüngere A- (01.01.2004), B- (01.01.2006), C- (01.01.2008) und D- (01.01.2010) Juniorinnen

können in der jeweils niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden, wenn in ihrer **Altersklasse** keine Mannschaft/Spielgemeinschaft zum Spielbetrieb gemeldet ist.

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist beim Frauenausschuss einzureichen (dieser ist auf der Homepage zu finden). Je Altersklasse können pro Mannschaft nur 2 Juniorinnen aktiv am Spiel beteiligt sein. (Aktiv bedeutet, wenn sie auf dem Spielbericht online steht)

Der Frauenausschuss kann diese Regelung ohne Begründung jederzeit wieder außer Kraft setzen. Spielt eine Mannschaft mit Sondergenehmigung kann sie keinen Meistertitel gewinnen. **Im Pokalwettbewerb und der Futsal-Kreismeisterschaft hat diese Ausnahmegenehmigung keine Gültigkeit.**

2.18

Jede Juniorin kann ein Zweitspielrecht (ZWR) für einen anderen Verein erhalten, das ZWR ist auf einen Gastverein beschränkt.

Das Zweitspielrecht kann jedoch nicht für eine Mannschaft des Gastvereins erteilt werden, die im Punktspielbetrieb in einer Staffel mit einer Mannschaft des Stammvereins eingereiht ist.

Das ZWR erteilt auf schriftlichen Antrag der Kreisfrauenausschuss jeweils für ein Jahr und ist bis spätestens zum 31.01.23 einzureichen (Ein Antragsformular kann von der Homepage des Kreisfußballverbandes <https://www.nfv-grafschaft-bentheim.de> unter der Rubrik Spielbetrieb „Frauen- und Mädchenfußball“ herunter geladen werden.) Nach diesem Stichtag entscheidet der Verbandsfrauenausschuss über den Antrag.

Einzigste Voraussetzung für die Erteilung sind das Bestehen einer gültigen Spielerlaubnis für einen Stammverein im NFV und dessen schriftliche Zustimmung, sowie die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

Bei Erteilung eine ZWR behält die Juniorin die Spielberechtigung in den Mannschaften ihres Stammvereins. Soweit beantragt kann das ZWR auch für höhere Altersklassen des Gastvereins erteilt werden.

Im Falle der Erteilung eines ZWR für mehrere Altersklassen können sich A-, B- und C-Juniorinnen auch für Mannschaften im Gastverein fest spielen, wenn sie dort in höheren Mannschaften derselben oder einer höheren Altersklasse eingesetzt werden. Juniorinnen spielen sich jedoch nur im Gastverein oder im Stammverein fest.

Mehr als die Hälfte der in einem Spielbericht eingetragenen Spielerinnen müssen vereinseigene sein.

B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs, die vom Frauenausschuss ein ZWR erhalten haben, können in Frauenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das ZWR erlischt. Der Einsatz für Frauenmannschaften des Vereins, für den das ZWR besteht, ist nicht zulässig.

Nach Beantragung und Zustimmung wird die Verbandspassstelle vom Frauenausschuss zwecks Eintragung des ZWR in Kenntnis gesetzt. Der aufnehmende Verein muss dem Spielerinnenpass einen gültigen Ausdruck aus dem „Pass-Online“ des DFBnet mit dieser Eintragung beifügen. Nur dann besteht eine Spielberechtigung für diesen Verein.

2.19

Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Bengalos, usw. ist verboten und wird bestraft.

Alkoholgenuss bei Jugendspielen und Turnieren am Spielfeldrand ist nicht erlaubt!
(Ausnahme gemeinsame Pokalendspiele)

2.20

Die Austragung von Flutlichtspielen ist erlaubt.

2.21

Ein gebrauchsfähiger Verbandkasten und eine Trage müssen zur Verfügung stehen.

2.22

Aus Sicherheitsgründen müssen alle Tore (auch tragbare) fest im Boden verankert sein oder mit entsprechenden Gewichten beschwert werden.

2.23

Für ein faires Miteinander wird eine gemeinsame Begrüßungskultur eingeführt, die am Spieltag nachfolgend ablaufen soll:

- Begrüßung der gegnerischen Trainer und Mannschaft
- Begrüßung und Einweisung des SR
- Falls angeordnet, ca. 10 Minuten vor Spielbeginn "Gesichtskontrollen" in den Umkleidekabinen
- Gemeinsames Auflaufen der Mannschaften mit dem SR
- Team-Shakehand, inkl. der Trainer im Mittelkreis
- Platzwahl durch Mannschaftsführerin und SR im Mittelkreis
- Teamritual und Spielbeginn
- Dem Schiedsrichter ist in der Halbzeitpause ein Getränk zu reichen
- Nach dem Spiel: Treffen der Mannschaften, SR und Trainer im Mittelkreis
- Ergebnisbekanntgabe, Sportgruß und Shakehand aller Beteiligten

3. Spielerpässe- Passkontrolle

3.1

Die Passkontrolle findet über das DFBnet digital statt. Dem Schiedsrichters ist unaufgefordert eine ausgedruckte Spielberechtigungsliste vorzulegen, die Spielerinnen sollten auf diesem Ausdruck eindeutig zu erkennen sein.

In der Spielberechtigungsliste (SBL) muss jede Spielerin ab der Saison 2020/2021 verpflichtend mit aktuellem Foto versehen sein. Sollte ein Schiedsrichter feststellen das kein Foto vorhanden ist und dieses entsprechend im Spielbericht vermerken erfolgt eine Bestrafung § SpO Anhang 2.

3.2

Die Vereine werden aufgefordert bis zum Saisonbeginn die elektronischen Spielerpässe auf ordnungsgemäßen Zustand gem. § 5 JO und § 4 (2) SpO zu überprüfen und eventuelle Mängel abzustellen.

3.3.

Kann kein Nachweis über eine gültige Spielerlaubnis vorgelegt werden, so ist dem Staffelleiter unaufgefordert innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel der Grund zwecks Überprüfung und Klärung mitzuteilen.

4. Spielberichte und Spielkleidung

4.1

Die Spielberichte werden über das DFBnet „Spielbericht online“ (SBO) gemeldet, die elektronische Eingabe ist für alle Frauen- und Juniorinnenmannschaften verpflichtend.

Für die ordnungsgemäßen Eintragungen ist die

Mannschaftsführerin/Mannschaftsverantwortliche verantwortlich.

Die Mannschaftsaufstellung ist bis 20 Minuten vor Spielbeginn durch den

Mannschaftsverantwortlichen freizugeben. Bei Spielen mit angesetztem Schiedsrichter

erfolgt die weitere Bearbeitung durch den SR. **Die Ergebnismeldung gemäß SpO §27 (6)**

obliegt dem Heimverein.

Tritt ein angesetzter SR nicht an oder bei Spielen ohne angesetzten SR, ist der Heimverein für die Dokumentation des Spieles im SBO verantwortlich. Dieser hat den SBO innerhalb von 24 Stunden nach dem Spiel abzuschließen. Die Bearbeitung des SBO durch den Heimverein erfolgt gem. Anlage „Leitfaden SBO Nacherfassung“.

Zum **ordnungsgemäßen Eintragen** gehören die Eingaben bzgl. **Spielbeginn und das**

Spielende, das **Halbzeit- und das Endergebnis**, der **SR** (auch wenn kein SR angesetzt wurde

oder nicht erscheint, ist zumindest ein Name, Verein o.ä. einzugeben) sowie die **Angaben zu**

Vorkommnissen bzgl. Gewalthandlung und Diskriminierung!

Sollte die Eingabe eines Spielberichts online nicht möglich sein, so ist ersatzweise ein Spielbericht in Papierform umgehend an den Staffelleiter zu senden.

Die Mannschaftsführerinnen und der Betreuer haben das Recht, bei der Passkontrolle mitzuwirken. Dieses gilt auch für die Mitglieder des Frauenausschusses. Ihnen ist jederzeit Einsicht in den Spielbericht und die Spielberechtigungsliste zu gewähren.

Zu allen Spielen sind erteilte Ausnahmegenehmigungen bereit zu halten.

4.2

Die Trikots müssen Rückennummern haben, die mit den Eintragungen im Spielbericht

übereinstimmen. Die Trikotfarbe schwarz ist dem SR vorbehalten, bei gleicher Trikotfarbe

zwischen beiden Mannschaften hat der Heimverein für Ausweichtrikots/Leibchen zu sorgen

und diese zu tragen.

4.3

Den Vereinen wird zur Pflicht gemacht, die Spielführerin durch eine Armbinde kenntlich zu machen.

4.4

Trikotwerbung im Frauenfußball ist grundsätzlich erlaubt und genehmigungspflichtig. Die

Trikotwerbung muss im Spielbericht Online eingetragen werden.

Trikotwerbung für Alkohol, Nikotin, Spielhallen und privaten Wettanbietern ist im Jugendbereich untersagt.

5. Spielzeit/Altersklassen

Altersklasse	Spielzeit	Stichtag
--------------	-----------	----------

Frauen 11er	2 x 45 Minuten	Jhg. 2006 & älter
Frauen 9er	2 x 40 Minuten	Jhg. 2006 & älter
B-Juniorinnen	2 x 40 Minuten	2006/2007
C-Juniorinnen	2 x 35 Minuten	2008/2009
D-Juniorinnen	2 x 30 Minuten	2010/2011
E-Juniorinnen	2 x 25 Minuten	2012/2013

Juniorinnen können bei Junioren ohne zahlenmäßige Beschränkung in der jeweiligen Altersklasse eingesetzt werden.

Die Altersklasseneinteilung (§ 4 JO) und die Spielzeiten (§ 18 Abs. 1 JO) richten sich nach der Jugendordnung.

6. Kreismeister, Auf- und Abstieg

6.1.

Der Tabellenerste der Frauen Kreisliga ist Kreismeister. Dieser ist berechtigt in die Bezirksliga aufzusteigen. Bei Verzicht/Nichtberechtigung geht das Aufstiegsrecht nur auf den Nächsten (max. Platz 3) über. Ein Unterbau muss gegeben sein. Aus der Kreisliga steigt eine Mannschaft ab.

Um die Sollzahl der Kreisliga auf mindestens 10 Mannschaften zu erhalten, kann diese Klasse durch Minderabstieg (wenn erforderlich Mehraufstieg) aufgefüllt werden.

Ansonsten gilt, dass der Meister der 1. Kreisklasse und der zweitplatzierte in die Kreisliga aufsteigt. Bei Verzicht geht das Aufstiegsrecht höchstens bis zum 4. Platz über.

Verzichtet ein Verein auf den Aufstieg kann er in der folgenden Saison kein Meister werden. Sollte er jedoch Platz 1 erreichen, steigt er zusammen mit den Aufsteigern in die Kreisliga auf.

6.2

Die Juniorinnen mit einer Staffel größer/gleich acht Teams eine Hin- und Rückrunde.

Bei weniger als acht Mannschaften in der Staffel werden 3 Runden gespielt.

6.3

Sollte ein Auf-/Absteiger oder Meister nicht rechtzeitig feststehen, so ist der KAFM berechtigt, einen Verein zu bestimmen. Voraussetzung für die Einteilung der Frauen- und Juniorinnenstaffeln ist, dass die Mannschaftszahlen konstant bleiben. Sollte diese nicht gegeben sein, entscheidet der KAFM.

6.4

Ist am Ende des Spieljahres bei der Entscheidung über die Meisterschaft/Auf- und Abstieg der Frauen das Punkte- und Torverhältnis und Juniorinnen das Punktverhältnis gleich, wird vom KAFM ein Entscheidungsspiel angesetzt. Hier wird nach Punkten und Toren gewertet.

6.5.

Bei Entscheidungsspielen bestimmt der KAFM den Spielort. Sollte bei Entscheidungsspielen nach der regulären Spielzeit kein Sieger feststehen, so wird die Entscheidung durch

„Elfmeterentscheid“ (11-Meter bei den Frauen, 11/9/8/7 Meter bei den Juniorinnen) herbeigeführt.

6.6

§ 10 Absatz 4 SpO (Einsatz von Spielerinnen in einer oberen Mannschaft in den letzten vier Punktspielen) findet keine Anwendung, wenn die höhere Mannschaft auf Kreisebene spielt.

Er gilt jedoch für die letzten beiden Punktspiele, wenn die höhere Mannschaft auf Bezirksebene und höher spielt

7.Hinausstellungen

7.1

Der Feldverweis auf Zeit beträgt bei Juniorinnenmannschaften 5 Minuten.

7.2

Eine auf Dauer des Feldes verwiesene Spielerin ist bis zur Entscheidung des Frauenausschuss vorgesperrt (längstens 4 Wochen). Wird dem Verein schriftlich mitgeteilt, dass das Verfahren an das Sportgericht abgegeben wurde, bleibt der Spieler so lange vorgesperrt, bis das Sportgericht eine Entscheidung getroffen hat.

Stellungnahme zu Platzverweisen sind auf dem SBO zu vermerken.

Gegen Entscheidungen des KAFM ist die gebührenfreie Anrufung nur beim Kreissportgericht möglich

Paul Rohe

Bismarckstr. 47

48527 Nordhorn

Telefon: 05921-3042312

Telefax: 05921-3042326

E-Mail: Paul.Rohe@t-online.de

8. Spielgemeinschaften

Zur Aufrechterhaltung des Frauen- und Juniorinnen-Spielbetriebes können Spielgemeinschaften auf Kreisebene gebildet werden. Durch die vollständige Meldung über den elektronischen Meldebogen des DFBnet gilt die Spielgemeinschaft als beantragt. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, gilt die Genehmigung als erteilt.

9. Rechtsprechung

9.1

Den Verbandsmitgliedern und Verwaltungsorganen zustehende Rechtsbehelf regelt § 14 RuVO. Für erstinstanzliche Rechtsbehelfe (§ 16 RuVO. Protest und § 15 RuVO Anrufung) ist das Kreissportgericht zuständig.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die §§ 10 – 19 der RuVO. des NFV hingewiesen.

10. Schiedsrichteranzetzung

10.1

Zu den Frauen- und B-Juniorinnenspielen werden, soweit möglich, durch die zuständigen Ansetzer SR angesetzt.

Erscheint zu einem Spiel der angesetzte Schiedsrichter nicht, tritt folgende Regelung ein: Der Heimverein ist verpflichtet, einen anerkannten neutralen Schiedsrichter zu besorgen. Stehen mehrere Schiedsrichter zur Verfügung, so haben sich die Mannschaften auf einen von ihnen zu einigen. Bei Nichteinigung erfolgt ein Losentscheid. Steht ein anerkannter neutraler SR nicht zur Verfügung, müssen sich die beteiligten Mannschaftsbetreuer auf eine Person einigen, die dem Verband angehört.

Das angesetzte Spiel muss in jedem Fall stattfinden, andernfalls erfolgt eine Wertung gem. § 38 der SpO. Diese Regelung hat vor dem Spiel zu erfolgen, ist auf dem Spielbericht zu vermerken und von beiden Mannschaftsbetreuern oder den beiden Spielführerinnen zu unterschreiben.

Bei den C- bis E-Juniorinnen werden zu den angesetzten Punktspielen keine Schiedsrichter angesetzt, hier hat der Heimverein das Recht den SR zu stellen.

Bei Entscheidungsspielen sind SR beim zuständigen SR-Ansetzer anzufordern, sofern diese nicht von der Staffelleitung angefordert werden.

10.2

Die Schiedsrichterkabine muss verschließbar sein oder während des Spiels überwacht werden (§ 22 SpO).

10.3

Ansetzungen von Schiedsrichtern erfolgen nur bei den Frauen und B-Juniorinnen sowie bei Entscheidungsspielen.

10.4

Die Abrechnung erfolgt bei Meisterschaftsspielen über den Schiedsrichter-Pool. Bei Pokalspielen trägt der Heimverein die Kosten. Im Pokalfinale übernimmt der **Gastgeber** die Kosten.

10.5

Schiedsrichteransetzer für Frauen & B-Juniorinnen:

Horst Deters

Echelpool 37

48531 Nordhorn

Telefon: 05921-37937

E-Mail: horst.deters@gmx.net

13. Meldung der Spielergebnisse

Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse, auch Ausfälle und das Nichtantreten einer Mannschaft unverzüglich, spätestens bis eine Stunde nach Ende des Spieles, dem NFV über das DFBnet zu melden (§ 27 Abs.6 SpO), bzw. über den SBO einzugeben.

14. Elektronisches Postfach

Für Verbandsmitglieder ist, für die Zusendung von Benachrichtigungen, die verbindliche Email-Adresse des elektronischen Postfaches gültig. Irgendwelche Nachteile gehen zu Lasten der Vereine. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung über das elektronische Postfach.

15. Schlussbemerkung

Verstöße gegen diese Ausschreibung werden gemäß § 46 SpO geahndet.

16. Rechtsmittel

Anrufung, Einspruch gegen Entscheidungen der Verwaltungsorgane sind innerhalb von 7 Tagen nach Zusendung, Protest innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel, schriftlich beim Kreissportgericht zulässig.

17. Rechtsbehelf

Anrufung gegen diese Ausschreibung ist innerhalb von 7 Tagen nach Veröffentlichung (§ 27 SpO) gem. § 15 RuVO beim Kreissportgericht möglich.

Brandlecht, den 01.08.2022

gez. Pascal Dingwerth
Vorsitzender KAFM